

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 3	FREITAG, DEN 12. JANUAR	2024
Tag	Inhalt	Seite
9. 1. 2024	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich Lokstedt am Behrmanplatz, Siemersplatz und entlang der Kollaustraße (Vorkaufsrechtsverordnung Behrmanplatz/Kollaustraße) 2130-14	11
9. 1. 2024	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Barmbek-Nord S 1, Fuhlsbüttler Straße 2130-13	14
9. 1. 2024	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- und Stadumbaugebietes Altona-Altstadt S 5, Große Bergstraße/Nobistor 2130-13	14
9. 1. 2024	Verordnung über die Befragung zur gesundheitlichen Situation auf der Straße lebender Menschen und verdeckt Wohnungsloser (Obdachlosengesundheitsbefragungsverordnung) neu: 29-1-1	15

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich Lokstedt am Behrmanplatz, Siemersplatz und entlang der Kollaustraße (Vorkaufsrechtsverordnung Behrmanplatz/Kollaustraße) Vom 9. Januar 2024

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

In den in der Anlage rot umgrenzten Bereichen steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu. Die Bereiche werden wie folgt umgrenzt:

1. Bereich an der Kollaustraße: Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4512, über das Flurstück 4688 (Feldhoopstücken), West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4598, über die Flurstücke 5550 (Kollaustraße) und 405, 406 (Alte Kollaustraße), Nordgrenzen der Flurstücke 5219, 681, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 714, Südgrenze des Flurstücks 681, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 5219, Ostgrenze des Flurstücks 3817, Nord- und Ostgrenze

des Flurstücks 5221, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 687, Ostgrenzen der Flurstücke 2540, 688, 689, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 927, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 690, Westgrenze des Flurstücks 927, über das Flurstück 5550 (Kollaustraße) der Gemarkung Lokstedt.

2. Bereich um den Behrmanplatz: Westgrenze des Flurstücks 3555, über das Flurstück 4809 (Julius-Vosseler-Straße), Westgrenze des Flurstücks 2624, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2634, Nordgrenzen der Flurstücke 2624, 2623, Nordgrenze des Flurstücks 1525 (Behrmanplatz), West- und Nordgrenze des Flurstücks 512, Nordgrenze des Flurstücks 513, Nord- und Ostgrenze des

Flurstücks 514, über das Flurstück 5547 (Vogt-Wells-Straße), Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4282, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4290, Westgrenze des Flurstücks 3550, Nordgrenzen der Flurstücke 4287, 4455, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3658, Ostgrenzen der Flurstücke 4459, 542, 543, 544, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 545, Westgrenzen der Flurstücke 544, 543, 542, über das Flurstück 2076 (Grandweg), Westgrenze des Flurstücks 2076 (Grandweg), Südgrenze des Flurstücks 4498, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4497, Nordgrenzen der Flurstücke 2698 und 2699, Ost- und Südgrenze des

Flurstücks 3559, Südgrenzen der Flurstücke 3558, 3557, 3556, 3555 der Gemarkung Lokstedt.

3. Bereich östlich des Siemersplatzes: Westgrenzen der Flurstücke 1147, 1148, 1149, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1150, Nordgrenze des Flurstücks 1151, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1152, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1151, Südgrenze des Flurstücks 1147 der Gemarkung Lokstedt.

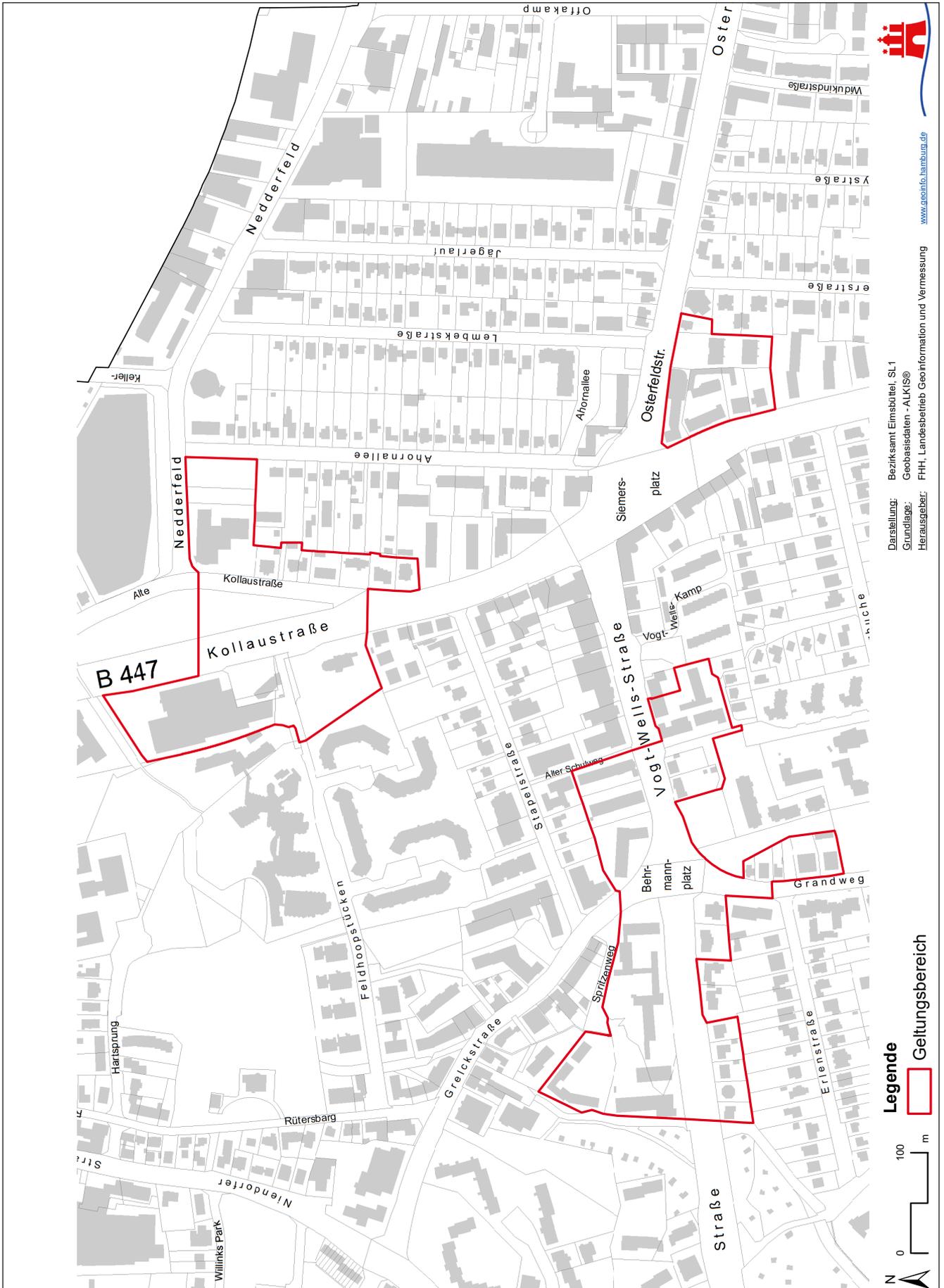
§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2038 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Januar 2024.

Anlage zur Vorkaufsrechtsverordnung Behrmanplatz / Kollaustraße



Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Barmbek-Nord S 1, Fuhlsbüttler Straße

Vom 9. Januar 2024

Auf Grund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Barmbek-Nord S1, Fuhlsbüttler Straße vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 304) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. Januar 2024.

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die förmliche Festlegung des Sanierungs- und Stadtumbaugebietes
Altona-Altstadt S 5, Große Bergstraße/Nobistor

Vom 9. Januar 2024

Auf Grund von § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 171d Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), wird verordnet:

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- und Stadtumbaugebietes Altona-Altstadt S5, Große Bergstraße/Nobistor vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 302) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. Januar 2024.

Verordnung
über die Befragung zur gesundheitlichen Situation auf der Straße lebender Menschen
und verdeckt Wohnungsloser
(Obdachlosengesundheitsbefragungsverordnung)

Vom 9. Januar 2024

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur bedarfsgerechten, zeitnahen Bemessung und Weiterentwicklung der jeweiligen Hilfe- und Versorgungsangebote werden in der Freien und Hansestadt Hamburg als Landesstatistik durchgeführt:

1. eine Befragung auf der Straße lebender, obdachloser Menschen und
2. eine Befragung verdeckt wohnungsloser Menschen zur gesundheitlichen Situation.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Befragung nach § 1 Nummer 1 erstreckt sich auf diejenigen obdachlosen, auf der Straße lebenden Menschen in Hamburg, die sich im Erhebungszeitraum in den in Absatz 3 genannten Einrichtungen aufhalten. Als obdachlos im Sinne der statistischen Zwecke dieser Verordnung gilt, wer über keine Unterkunft verfügt und wer nach eigenen Angaben zum Befragungszeitpunkt oder mindestens in einer der davor liegenden letzten sieben Nächte auf der Straße, in Parks oder unter Brücken genächtigt hat oder in notdürftigen Behelfsunterkünften, zum Beispiel in Hauseingängen, Kellern, Abbruchhäusern, Autowracks oder Zelten untergekommen ist.

(2) Die Befragung nach § 1 Nummer 2 erstreckt sich auf diejenigen verdeckt wohnungslosen Menschen, die sich im Erhebungszeitraum in den in Absatz 3 genannten Einrichtungen aufhalten. Als verdeckt wohnungslos im Sinne der statistischen Zwecke dieser Verordnung gilt, wer nach eigenen Angaben zum Befragungszeitpunkt oder mindestens in einer der davor liegenden letzten sieben Nächte zur kurzfristigen Behebung einer Wohnungsnotlage in der Wohnung von Bekannten oder Verwandten ohne Begründung eines eigenen Vertragsverhältnisses vorübergehend Zuflucht gesucht hat.

(3) Die Befragungen nach § 1 Nummern 1 und 2 erstrecken sich jeweils auf eine Stichprobe von rund 50 vom Hundert der Einrichtungen und Anlaufstellen, die Kontakt zu obdachlosen und verdeckt wohnungslosen Menschen haben, die im Erhebungszeitraum in diesen Einrichtungen des Hilfesystems gezählt werden. Einbezogen sind Einrichtungen und Anlaufstellen aus den Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe, der Existenzsicherung, der Suchthilfe, der Jugendhilfe, für Arbeit und Beschäftigung, der Straffälligenhilfe, für Migration und Zuwanderung, für Medizin, Gesundheit und Psychiatrie und der Frauenhilfeangebote. Es sollen in diesen Einrichtungen insgesamt mindestens dreihundert Personen der Zielgruppen nach den Absätzen 1 und 2 befragt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Erhebung zu § 1 wird einmalig als Bestandserhebung für das Jahr 2024 durchgeführt. Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. bis zum Ablauf des 7. Februar 2024. Über die Ergebnisse der Erhebung soll bis zum Ablauf des 31. August 2024 berichtet werden.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine direkte Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens in Einrichtungen und Anlaufstellen nach § 2 Absatz 3.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale zu § 1 Nummern 1 und 2 sind:

1. Unterstützung bei der Unterkunftsversorgung,
2. Verfügbarkeit einer Krankenversichertenkarte,
3. Pflegerische Unterstützungsbedarfe,
4. Nutzung von Institutionen und Angeboten der Gesundheitshilfen,
5. Versorgungsbedarfe an Gesundheitshilfen.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind jeweils der erste Buchstabe des Vornamens und der erste Buchstabe des Nachnamens sowie Geburtstag und Geburtsjahr der zu Befragenden zur Vermeidung von Mehrfachzählungen. Sie sind mit Abschluss der Datenerfassung und Bereinigung von Doppelerfassungen zu löschen.

§ 7

Grundsatz der Freiwilligkeit

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der für Soziales zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die für Soziales zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Aufbereitung des Zahlenmaterials durch Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes zu beachten. Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet und veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Januar 2024.

